

Textstelle	bisheriger Wortlaut	Neufassung	Grund für Änderung	Anmerkung Rödl & Partner
Deckblatt	Miet- und Servicevertrag zwischen dem Rems-Murr-Kreis vertreten durch den Landrat Herr Johannes Fuchs Alter Postplatz 10 71332 Waiblingen - nachfolgend auch als RMK bezeichnet - und der RMIM, Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Herr Dirk Braune Mayenner Str. 55 71332 Waiblingen - nachfolgend auch als RMIM bezeichnet -	<b>Neufassung des</b> Miet- und Servicevertrages zwischen dem Rems-Murr-Kreis vertreten durch den Landrat <del>Herr Johannes Fuchs</del> Herr Dr. Richard Sigel Alter Postplatz 10 71332 Waiblingen - nachstehend als „RMK“ bezeichnet - und der RMIM, Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Herr Dirk Braune Mayenner Str. 55 71332 Waiblingen - nachstehend als „RMIM“ bezeichnet - beide gemeinsam nachstehend als „Vertragsparteien“ bezeichnet -	Ergänzung neuer Landrat	
Allgemein			Neufassung 2018	Für die Neufassung des Vertrages wurde das durch die Änderungen in Mitleidenschaft gezogene Dokument in eine neue Vorlage eingekopiert. Dies hat eine Reihe von Formatänderungen zur Folge. Diese haben keinen Einfluss auf den Wortlaut. Einzige Änderung am Wortlaut ist der Wegfall der Bezeichnungen als "§" hin zu Ziffern. Hierzu wurde ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt, welches im Dokument verlinkt ist. Änderungen an den Ziffern haben damit zugleich Änderungen am Inhaltsverzeichnis zur Folge. Das gilt auch für alle Querverweise innerhalb des Dokumentes, auch diese folgen nun jeder Veränderung automatisch. Im Zuge dessen wurden alle Anlagen im Fettdruck dargestellt.
Allgemein			Neufassung 2018	Im Vertrag fand sich oft die Bezeichnung "Objekte". Es gibt laut Vertrag aber drei Arten von Objekten: die Gesamtheit der Liegenschaften wird als Vertragsobjekte bezeichnet, die sich dann wiederum unterteilen in "Nießbrauchsobjekte", "Serviceobjekte". Hier wurde der Wortlaut im gesamten Objekt angepasst. Inhaltliche Änderungen hat das nicht zur Folge.
Präambel	Die Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH hat auf Veranlassung des RMK die RMIM gegründet, die sich schwerpunktmäßig mit der Verwaltung, Bewirtschaftung und Vermietung des kreiseigenen Liegenschaftsbestandes befassen soll.	Die Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH hat auf Veranlassung des RMK die RMIM gegründet, die sich schwerpunktmäßig mit der Verwaltung, Bewirtschaftung und Vermietung des kreiseigenen Liegenschaftsbestandes <b>befasst</b> .	RMIM ist seit 2008 in der operativen Umsetzung	
Präambel Abs. 4, Satz 1 und 2	Der RMK hat der RMIM das Nießbrauchsrecht an den in Anlage 1 aufgeführten Liegenschaften eingeräumt und mietet diese Liegenschaften mit diesem Vertrag wieder zurück. Künftig beabsichtigt der RMK, kein eigenes Personal mehr zur Immobilienbewirtschaftung vorzuhalten. Deshalb erfolgt die Anmietung der Liegenschaften vollständig bewirtschaftet.	<b>keine Änderung erforderlich</b>	Anmerkung GPA: Der RMK räumt der RMIM den Nießbrauch an kreiseigenen Liegenschaften ein und mietet diese wieder zurück. Beschränkt auf die Sicht des RMK wird davon ausgegangen, dass für die Nutzungsüberlassung unter Berücksichtigung der Pauschaliete nach § 2 Abs. 2 MSV das Kriterium des "vollen Werts" i.S. von § 92 Absätze 2 und 1 GemO erfüllt ist. Sollte dieser Punkt noch nicht abschließend geklärt sein, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass insoweit auch berücksichtigt werden darf, dass der o.g. volle Wert ggf. auch auf andere Weise zufließen kann, als durch die unmittelbar vertraglich vereinbarten Leistungen (s. entspr. Nr. 1 frühere VwV GemO zu §92).	Bei der Stellungnahme an dieser Stelle scheint es sich um eine Anmerkung, aber nicht um einen Änderungswunsch zum Mietvertrag zu handeln. Es wird Bezug genommen auf § 2 Abs. 2 MSV und die dort angeblich geregelte „Pauschaliete“. Das stimmt aber u.E. nicht, denn die Miete ist in § 14 MSV geregelt. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Pauschaliete, weil der Kreis neben der Miete auch die Betriebskosten gem. § 18 MSV zu bezahlen hat. In § 2 Abs. 2 MSV ist lediglich im Hinblick auf Flächenabweichungen geregelt, dass diese keine Auswirkungen auf die fest vereinbarte Miete haben werden, was irrtümlich als „pauschal“ bezeichnet wird. Nach § 92 GemO-BW darf die Gemeinde/der Landkreis Vermögensgegenstände, die sie/er zur Erfüllung ihrer/Seiner Aufgaben nicht braucht, nur zu ihrem vollen Wert veräußern. Das gleiche gilt bei der Nutzungsüberlassung. D.h. die öffentliche Hand darf nicht unter Wert verkaufen oder vermieten. Wir unterstellen, dass die Miethöhe ortsangemessen ist, können das aber von hier aus nicht verifizieren. Allein die gewählte Mietstruktur – Nettokaltmiete zuzüglich Betriebskosten (gerade NICHT Pauschaliete) – spricht dafür, dass hier angemessen und ortsüblich gehandelt wird. Ferner wird gerade im Hinblick auf § 92 GemO- BW in § 15 MSV die Kalkulationsgrundlage in Bezug auf die ortsübliche Miete, die kaum feststellbar ist, mit 1,2% des Wiederbeschaffungswertes der gemieteten Objekte bemessen. Das impliziert ohne weiteres den „vollen Wert“. Insofern ist hier u.E. keine Änderung veranlasst.
Präambel Abs. 4, Satz 3 und 4	Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der RMK auch Liegenschaften von Dritten angemietet, die in Anlage 2 aufgeführt sind. Dabei obliegen ihm aus den Mietverhältnissen bzw. aus der Nutzung dieser Mietobjekte verschiedene Leistungen, die künftig auch durch die RMIM erbracht werden sollen.	Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der RMK auch Liegenschaften von Dritten angemietet, die in Anlage 2 <b>und 3</b> aufgeführt sind. Dabei obliegen ihm aus den Mietverhältnissen bzw. aus der Nutzung dieser Mietobjekte verschiedene Leistungen, die künftig auch durch die RMIM erbracht werden sollen.	Anmerkung GPA: Für durch den RMK von Dritten angemietete Liegenschaften ("Serviceobjekte") soll die MIM gleichfalls Gebäudeserviceleistungen erbringen (§1 Abs. 3 MSV). Es wird unterstellt, dass die vergaberechtlichen Aspekte dieser Vorgehensweise (Ausschreibung, Inhouse-Geschäft etc.) im Vorfeld, vor Abfassung des Vertragsentwurfs, abgearbeitet und beachtet worden sind	Auch hier scheint es sich nur um eine Stellungnahme, nicht um einen Änderungswunsch zu handeln. Die vergaberechtlichen wie auch die kommunalrechtlichen Aspekte wurden bei Erstellung des Vertragsentwurfes erörtert und geprüft. Anpassung Wortlaut erforderlich

Textstelle	bisheriger Wortlaut	Neufassung	Grund für Änderung	Anmerkung <b>Rödl &amp; Partner</b>
Präambel Abs. 6	Beim Kreistag als politisch verantwortlichem Gremium des RMK verbleiben die strategischen Entscheidungen hinsichtlich des eigenen Immobilienbestandes (wie z.B. Maßnahmen zur Auflösung des Sanierungsrückstaus, Erweiterungen der Liegenschaften, Neubau, Nutzungsänderungen, Abbruch, Verkauf etc.). Außerdem erhält der Kreistag einmal jährlich einen Immobilienbericht und einen Energiebericht durch die RMIM, insbesondere hinsichtlich des baulichen Zustandes, der Betriebskosten, der Instandsetzung/Modernisierung und des Energieverbrauches bzw. Maßnahmen zur Energieeinsparung zur Reduzierung der CO2-Belastung. Zusätzlich erfolgt eine halbjährliche Abstimmung mit dem Amt 12 (Amt für Beteiligungen und Immobilien) über die immobilienwirtschaftlichen Belange der einzelnen Liegenschaften, sowie ein Abgleich der vertraglichen Gegebenheiten zwischen RMK und RMIM. In der laufenden Bewirtschaftung hat der RMK ein jederzeitiges Informationsrecht sowohl über den Stand der Bewirtschaftung der Liegenschaften allgemein als auch über die Behandlung von Einzelfragen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung.	Beim Kreistag als politisch verantwortlichem Gremium des RMK verbleiben die strategischen Entscheidungen hinsichtlich des eigenen Immobilienbestandes (wie z.B. Maßnahmen zur Auflösung des Sanierungsrückstaus, Erweiterungen der Liegenschaften, Neubau, Nutzungsänderungen, Abbruch, Verkauf etc.). Außerdem erhält der Kreistag einmal jährlich einen Immobilienbericht und einen Energiebericht durch die RMIM, insbesondere hinsichtlich des baulichen Zustandes, der Betriebskosten, der Instandsetzung/Modernisierung und des Energieverbrauches bzw. Maßnahmen zur Energieeinsparung zur Reduzierung der CO2-Belastung. <b>Zusätzlich erfolgt eine halbjährliche Abstimmung mit dem Amt 12 (Amt für Beteiligungen und Immobilien) über die immobilienwirtschaftlichen Belange der einzelnen Liegenschaften, so-wie ein Abgleich der vertraglichen Gegebenheiten zwischen RMK und RMIM.</b> In der laufenden Bewirtschaftung hat der RMK ein jederzeitiges Informationsrecht sowohl über den Stand der Bewirtschaftung der Liegenschaften allgemein als auch über die Behandlung von Einzelfragen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung.	Die in diesem Absatz erkennbaren Entscheidungs- und Informationskaskaden sollte unabhängig vom jederzeitigem Informationsrecht noch um einen halbjährlichen Bericht (etwa an das in der Kämmerei angesiedelte Amt für Beteiligungen) über den jeweiligen Stand der Geschäfte der RMIM als Aspekt zur Steuerung und Überwachung deselben i.S. eines aktiven Teilnehmungsmanagements ergänzt werden. Als Ziel könnte angesichts der Bedeutung der Angelegenheit weitergehend ein regelmäßiger Managementletter an die Hausspitze, soweit noch nicht geschehen, in Erwägung gezogen werden.	Für den rein juristischen Inhalt und die Wirksamkeit des MSV ist ein weiteres Informationsrecht (genauer: detaillierteres Informationsrecht) nicht erforderlich. Ob das politisch gewünscht ist, ist eine andere Frage. Sicherlich wird die Erstellung des weiteren halbjährigen Berichtes aber Ressourcen binden und verbrauchen, die dann entsprechend zu würdigen wären.  Es spricht folglich nichts gegen eine Aufnahme einer solchen zusätzlichen Regelung im Vertrag, es muss dann evtl. nur eine entsprechende Gegenleistung bemessen und im Serviceentgelt berücksichtigt werden.
Präambel neuer Abs. 7		<b>Die Vertragsparteien sind bereits seit Geschäftsaufnahme der RMIM, Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH 01.01.2008 unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Grundsätze – über den o.g. Miet- und Servicevertrag miteinander verbunden. Aufgrund verschiedentlich Änderungen im Laufe der Vertragszeit ist die Vertragsurkunde unübersichtlich geworden. Deshalb heben die Parteien den ursprünglichen Vertrag vom 17.12.2007 einvernehmlich auf und schließen folgende Neufassung:</b>	Neufassung 2018	Aufhebung des alten Vertrages aufgrund Neufassung notwendig, um Übergangsproblematiken zu vermeiden.
Ziffer 1 Vertragsgegenstand			Neunummerierung und Neuzeichnung der "Vertragsobjekte" und "Nießbrauchsobjekte" und "Serviceobjekte" durchgehend	
Ziffer 1 Abs. 3	Die Erbringung der Gebäudeserviceleistungen erstreckt sich sowohl auf die in Anlage 1 genannten Objekte als auch auf die in Anlage 2 genannten und vom RMK von Dritten angemieteten Objekte (Serviceobjekte).	Die Erbringung der Gebäudeserviceleistungen erstreckt sich sowohl auf die in Anlage 1 genannten Nießbrauchs-Objekte als auch auf die in Anlage 2 und 3 (Objekte zur Flüchtlingsunterbringung) genannten und vom RMK von Dritten angemieteten Objekte (im Folgenden: Serviceobjekte).	Ergänzung des Miet- und Servicevertrages um die Asylbewerberunterkünfte	
Ziffer 2 Vertragsobjekte Ziffer 2 Abs. 1	Vertragsgegenstand sind sowohl die Nießbrauchs- als auch die Serviceobjekte (Vertragsobjekte). Die Parteien haben den Zustand der Objekte gemeinsam festgestellt. Der RMK erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an. Eine detaillierte bauliche Bestandsaufnahme war von den getroffenen Feststellungen nicht mit umfasst.	Vertragsgegenstand sind sowohl die Nießbrauchs- als auch die Serviceobjekte (im Folgenden: Vertragsobjekte). <del>Die Objekte sind vom RMK bereits bezogen. Anhaltspunkte, die gegen eine Eignung der Objekte für die jeweilige Nutzung sprechen, sind nicht ersichtlich.</del> Die Parteien haben den Zustand der Vertragsobjekte gemeinsam festgestellt. Der RMK erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an. Eine detaillierte bauliche Bestandsaufnahme war von den getroffenen Feststellungen nicht mit umfasst.	Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 2 Abs. 2	Die RMIM übernimmt keine Gewähr für die angegebenen Flächen. Die Parteien verzichten ausdrücklich auf ein neues Aufmaß und sind sich der Möglichkeit bewusst, dass die Mietflächen zu groß oder zu gering angesetzt sein können; in Kenntnis dessen sind sie sich darüber einig, dass eine Anpassung der Miete bei Mehrflächen ebenso wenig geschuldet ist, wie der RMK bei Minderflächen eine Mietminderung vornehmen kann. Es ist diesbezüglich eine feste Miete vereinbart. Unberührt davon bleiben Flächenminderungen bzw. -minderungen durch bauliche Maßnahmen.	Die RMIM übernimmt keine Gewähr, <b>mit Ausnahme von grob fahrlässig oder vorsätzlich falschen Angaben</b> , für die angegebenen Flächen. Die Parteien verzichten ausdrücklich auf ein neues Aufmaß und sind sich der Möglichkeit bewusst, dass die Mietflächen zu groß oder zu gering angesetzt sein können; in Kenntnis dessen sind sie sich darüber einig, dass eine Anpassung der Miete bei Mehrflächen ebenso wenig geschuldet ist, wie der RMK bei Minderflächen eine Mietminderung vornehmen kann. Es ist diesbezüglich eine <b>Festmiete</b> vereinbart. Unberührt davon bleiben Flächenminderungen bzw. -minderungen durch bauliche Maßnahmen.	Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	Korrekte Bezeichnung ist "Festmiete"
Ziffer 3 Vertragszweck Ziffer 4 Leistungen der RMIM Ziffer 4 Abs. 1	Die RMIM stellt dem RMK die Objekte in einem für die jeweilige Nutzung geeigneten Zustand zur Verfügung.	Die RMIM stellt dem RMK die <b>Vertragsobjekte</b> in einem für die jeweilige Nutzung geeigneten Zustand zur Verfügung. <b>Die Kosten einer eventuellen Änderung der wirtschaftlichen Bestimmung trägt der Veranlasser. (Siehe Anlage 1 bis 3).</b>		
Ziffer 4 Abs 2	Die RMIM erbringt in Bezug auf die von diesem Vertrag erfassten Objekte die in Anlage 3 genannten liegenschaftsbezogenen Leistungen.	Die RMIM erbringt in Bezug auf die von diesem Vertrag erfassten <b>Vertragsobjekte</b> die in Anlage 4 genannten liegenschaftsbezogenen Leistungen.	Neunummerierung	
Ziffer 4 Abs. 3	Mit der ordnungsgemäßen Erbringung der in Anlage 3 genannten Leistungen wird ein geeigneter Zustand der Objekte unterstellt.	Mit der ordnungsgemäßen Erbringung der in Anlage 4 genannten Leistungen wird ein geeigneter Zustand der <b>Vertragsobjekte</b> unterstellt.	Neunummerierung	

Textstelle	bisheriger Wortlaut	Neufassung	Grund für Änderung	Anmerkung Rödl & Partner
<b>Ziffer 4 Abs. 4</b>	Reaktionszeiten und andere Standards der Leistungserbringung sind in Anlage 7 geregelt	Reaktionszeiten und andere Standards der Leistungserbringung sind in Anlage 8 "Handlungsrichtlinien zur Dienstleistungsqualität" geregelt	Neunummerierung	
<b>alt § 5 Übernahmen durch die RMIM alt § 5 Abs. 1</b>	Die RMIM tritt vorbehaltlich der Zustimmung der davon betroffenen Dritten in die in Anlage 6 genannten bestehenden Service- und Lieferverträge des RMK anstelle des RMK ein.	<del>Die RMIM tritt vorbehaltlich der Zustimmung der davon betroffenen Dritten in die in Anlage 6 genannten bestehenden Service- und Lieferverträge des RMK anstelle des RMK ein.</del>	auf Grund der operativen Tätigkeit seit 01.01.2008 ist dieser Paragraph nicht mehr relevant	
<b>alt § 5 Abs. 2</b>	Der RMK stellt die RMIM von Ansprüchen frei, die aus der Zeit vor der Vertragsübernahme durch die RMIM rühren.	<del>Der RMK stellt die RMIM von Ansprüchen frei, die aus der Zeit vor der Vertragsübernahme durch die RMIM rühren.</del>	auf Grund der operativen Tätigkeit seit 01.01.2008 ist dieser Paragraph nicht mehr relevant	
<b>alt § 5 Abs. 3</b>	Stimmt ein Betroffener dem Vertragsübergang nicht zu, werden die Parteien sich im Innenverhältnis so stellen, als ob der Dritte zugestimmt hätte. Dies trifft auch dann zu, falls ein Vertragsübergang nicht gewollt ist	<del>Stimmt ein Betroffener dem Vertragsübergang nicht zu, werden die Parteien sich im Innenverhältnis so stellen, als ob der Dritte zugestimmt hätte. Dies trifft auch dann zu, falls ein Vertragsübergang nicht gewollt ist</del>	auf Grund der operativen Tätigkeit seit 01.01.2008 ist dieser Paragraph nicht mehr relevant	
<b>Ziffer 6 Änderungen hinsichtlich Art und Weise sowie Umfang der Leistungserbringung Ziffer 6 Abs. 3</b>	Entscheidet sich der RMK – gegebenenfalls auch gegen die Bedenken der RMIM – für die Leistungsänderung, so sind die Anlage 3 und im Einklang mit deren Regelungen die Vergütung einvernehmlich anzupassen	Entscheidet sich der RMK – gegebenenfalls auch gegen die Bedenken der RMIM – für die Leistungsänderung, so sind die Anlage 4 und im Einklang mit deren Regelungen die Vergütung <b>ab dem Zeitpunkt der Leistungsänderung</b> einvernehmlich anzupassen		
<b>Ziffer 6 Abs. 4</b>	Nach Ablauf von zwei abgerechneten Vertragsjahren werden die Parteien, sofern es einer der Vertragspartner wünscht, Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, Pauschalen für die Leistungserbringung in hierfür geeigneten und bis dahin nach § 18 (Betriebs- und Nebenkosten) abgerechneten Bereichen (z.B. Reinigungsleistungen) einzuführen.	Nach Ablauf von zwei abgerechneten Vertragsjahren werden die Parteien, sofern es einer der Vertragspartner wünscht, Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, Pauschalen für die Leistungserbringung in hierfür geeigneten und bis dahin nach § 19 (Betriebs- und Nebenkosten) abgerechneten Bereichen (z.B. Reinigungsleistungen) einzuführen. <b>Bei Pauschalen erfolgt zweijährig eine Überprüfung der Angemessenheit durch die RMIM. Diese teilt das Ergebnis dem RMK mit. Sofern Handlungsbedarf besteht, erfolgt ab dem kommenden Jahr eine Anpassung der Pauschale bzw. die Spitzabrechnung</b>	Zu § 6 Abs. 3 Satz 4 (bzw. neuer Abs. 4 Satz 3) MSV wird folgende Formulierung vorgeschlagen: " Sofern Handlungsbedarf besteht, erfolgt ab dem kommenden Jahr eine Anpassung der Pauschale, bzw. es wird wieder zur Spitzabrechnung zurückgekehrt."	§ 6 MSV beschäftigt sich mit Änderungswünschen des RMK gegen die RMIM in Bezug auf die Serviceleistungen. Nach Ablauf von jeweils 2 abgerechneten Jahren verhandeln die Partner in Bezug auf die abzurechnenden (und tatsächlich anfallenden Betriebskosten, wie z.B. Reinigungsleistungen) Pauschalen. Sinn ist die Erleichterung der tatsächlichen Abwicklung. Diese Pauschalen werden dann wiederum zweijährlich überprüft. Kommt man hier nicht überein, soll wieder die „Spitzabrechnung“ gelten. Gemeint ist hier wohl die Abrechnung nach § 18 MSV.  Die Änderung kann also wie folgt vorgenommen werden:  „Sofern Handlungsbedarf besteht, erfolgt ab dem kommenden Jahr eine Anpassung der Pauschale. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird beginnend ab dem Zeitpunkt des Scheiterns der Einigung über Leistungen wieder nach § 18 MSV abgerechnet.“
<b>Ziffer 7 Risikoverteilung bei Leistungsänderungen Ziffer 7 Abs. 1</b>	Solange die RMIM keine Bedenken gegen eine Leistungsänderung oder deren Unterlassung äußert, trägt sie das Risiko einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung.		Anmerkungen GPA "Beide Vertragspassagen enthalten eine Risikoübernahme des RMK zugunsten der RMIM. Auf §88 Abs. 2 und 3 GemO sowie Nr. 2.1 VwV-Freigrenzen wird hingewiesen"	Auch hier handelt es sich nur um eine Anmerkung. Nach § 88 GemO-BW darf die Gemeinde/der Landkreis nur solche Verpflichtungen übernehmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, ohne dass finanzielle Nachteile entstehen.  Bei § 7 Abs. 2 MSV liegt dieser Fall nicht vor. § 7 MSV regelt das Verhalten der Vertragsparteien bei Leistungsänderungen. Wenn der RMK eine Leistungsänderung gegen die Bedenken der RMIM wünscht, trägt der RMK die daraus folgenden Risiken. Hierbei handelt es sich um eine zur Erfüllung der Auftraggeber-Leistungen übliche und sachgerechte Risikoverteilung. Ansonsten könnte der RKM der RMIM Leistungen und Risiken auferlegen, die diese – trotz Bedenken – niemals erfüllen kann. Dies stellt § 7 Abs. 3 MSV klar.  In § 8 Abs. 2 MSV finden wir keine geregelte Risikoverteilung, weshalb wir den Hinweis nicht nachvollziehen können.  Insofern ist hier u.E. keine Änderung angezeigt.
<b>Ziffer 7 Abs. 2</b>	Hat die RMIM ausdrücklich ihre Bedenken gegen eine vom RMK gewünschte Leistungsänderung geäußert oder verweigert der Nutzer eine aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (Gesetzesänderung, Gefährdungen etc.) gebotene Leistungsänderung, trägt das damit verbundene Risiko der RMK.			
<b>Ziffer 7 Abs. 3</b>	Die RMIM ist verpflichtet, den RMK bei seiner Entscheidungsfindung zu unterstützen und eindeutig und unmissverständlich über die möglichen Folgen der Leistungsänderung oder deren Unterlassung zu informieren.			
<b>Ziffer 8 Baumaßnahmen / Dienstleistungen</b>				

Textstelle	bisheriger Wortlaut	Neufassung	Grund für Änderung	Anmerkung Rödl & Partner
Ziffer 8 Abs. 1	Rücksichtnahmegebot Im Zusammenhang mit anfallenden Bauleistungen – insbesondere Maßnahmen zur Auflösung des Sanierungsrückstaus – an den Liegenschaften gemäß Anlage 1 bis 3, bzw. Neubau- oder Abbruchmaßnahmen, auf Veranlassung des RMK ausführen. Dabei hat die RMIM Rücksicht auf die Belange des RMK bzw. die Zweckbestimmung der jeweiligen Liegenschaft zu nehmen (z.B. Durchführung von Arbeiten innerhalb der Schulferien). Deshalb wird sie die Abstimmung mit dem RMK und den Nutzern vor Ort rechtzeitig vor Durchführung derartiger Maßnahmen vornehmen.	Rücksichtnahmegebot Anfallende Bauleistungen – <del>insbesondere Maßnahmen zur Auflösung des Sanierungsrückstaus</del> – an den Vertragsobjekten gemäß Anlage 1 bis 3 bzw. <del>Neubau- oder Abbruchmaßnahmen</del> , lässt die RMIM auf den Grundstücken der Anlage 1 bis 3 auf Veranlassung des RMK ausführen. Dabei hat die RMIM Rücksicht auf die Belange des RMK bzw. die Zweckbestimmung der jeweiligen Liegenschaft zu nehmen (z.B. Durchführung von Arbeiten innerhalb der Schulferien). Deshalb wird sie die Abstimmung mit dem RMK und den Nutzern vor Ort rechtzeitig vor Durchführung derartiger Maßnahmen vornehmen.	Zusammenfassung und Detaillierung der Themen in Abs. 1; da es um alle Bauleistungen bzw. Dienstleistungen geht – also auch um Maßnahmen im Bereich der Instandhaltung	
Ziffer 8 Abs. 3	Architekten- und Ingenieurleistungen Erbringt die RMIM im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Behebung des Sanierungsrückstaus Architekten- und Ingenieurleistungen, so darf sie ein Honorar entsprechend den Vorschriften der HOAI (maximal kommt der mittlere Satz zur Anwendung) ansetzen. Dieses Honorar fließt als Nebenkosten in die Kosten der entsprechenden Maßnahmen ein.	Architekten- und Ingenieurleistungen Erbringt die RMIM im Zusammenhang mit <b>anfallenden Bauleistungen außerhalb der Instandhaltung</b> Architekten- und Ingenieurleistungen, so darf sie ein Honorar entsprechend den Vorschriften der HOAI (maximal kommt der mittlere Satz zur Anwendung) ansetzen. Dieses Honorar fließt als Nebenkosten in die Kosten der entsprechenden Maßnahmen ein. <b>Dieser Absatz findet auch Anwendung im Bereich der Vertragsobjekte gemäß Anlage 3 (Objekte zur Flüchtlingsunterbringung).</b> <b>Die Erbringung der entsprechenden Leistungen durch die RMIM hat die RMIM gegenüber dem RMK nachzuweisen. Zu beachten ist hier auch der Einsatz der vom Kreis in Personalgestellung überlassenen Mitarbeiterinnen des Rems-Murr-Kreises im Sinne der Vermeidung einer Doppelverrechnung.</b>	Anmerkung Kreisprüfung in Bezug auf potenzielle Doppelabrechnung	
Ziffer 8 Abs. 4		<b>Rechnungsprüfung</b> <b>Die RMIM übernimmt die fachtechnische und sachliche Richtigstellung der Belege entsprechend der geltenden DA Anordnungswesen des RMK für den RMK.</b>	gelebte Praxis	
Ziffer 8 Abs. 5			Neunummerierung auf Grund Einfügen Abs. 4, Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 8 Abs. 6			Neunummerierung auf Grund Einfügen Abs. 4, Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 8 Abs. 7 Anwendungen von Vergaberegulungen	Anwendungen von Vergaberegulungen Bei Vergaben durch die RMIM kommen die einzelnen Teilbereiche der Verdingungsordnungen für Bauleistungen (VOB) unter Rücksichtnahme auf das Mittelstandsfördergesetz nach Maßgabe des §106b GemO Baden Württemberg zur Anwendung. Die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) wird der RMIM durch den Rems-Murr-Kreis empfohlen. Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ist die RMIM in der Regel öffentlicher Auftraggeber i.S.v. § 99 GWB und daher an die Vergaberegulungen gebunden.	Anwendungen von Vergaberegulungen Bei Vergaben durch die RMIM kommen die einzelnen Teilbereiche der Verdingungsordnungen für Bauleistungen (VOB) unter Rücksichtnahme auf das Mittelstandsfördergesetz nach Maßgabe des §106b GemO Baden Württemberg zur Anwendung. Die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) wird der RMIM durch den Rems-Murr-Kreis empfohlen. Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ist die RMIM in der Regel öffentlicher Auftraggeber i.S.v. <b>§ 99</b> GWB und daher an die Vergaberegulungen gebunden.	Ergänzung Kreisprüfungsamt Anmerkung GPA auf GesetzesänderungIn § 8 Abs. 6 Satz 3 MSV sollte die Formulierung der neuen Rechtslage seit Inkrafttreten des Vergaberechtsmodernisierungengesetzes zum 18.04.2016 angepasst werden. Die Rechtsgrundlage für die "Definition "öffentlicher Auftraggeber" befindet sich jetzt in § 99 GWB (früher § 98GWB)	
Ziffer 9 Untervermietung Ziffer 9 Abs. 2	Das Recht zur Untervermietung hinsichtlich der in Anlage 2 aufgeführten Objekte richtet sich nach den jeweiligen Mietverträgen.	Das Recht zur Untervermietung hinsichtlich der in Anlage 2 <b>und</b> 3 aufgeführten Objekte richtet sich nach den jeweiligen Mietverträgen <b>bzw. den Abstimmungen mit den jeweiligen Eigentümern.</b>	Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 10 Betretungsrecht, Schlüsselgewalt Ziffer 10 Abs 2	Bei längerer Abwesenheit des RMK ist sicherzustellen, dass die Rechte der RMIM, die Objekte nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu betreten, rechtzeitig ausgeübt werden können.	<del>Bei längerer Abwesenheit des RMK ist sicherzustellen, dass die Rechte der RMIM, die Objekte nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu betreten, rechtzeitig ausgeübt werden können.</del>	praktischer Hintergrund; der Rems-Murr-Kreis kann nicht länger abwesend sein	
Ziffer 10 Abs 2	Soweit Änderungen an der Schließanlage der Liegenschaften vorgenommen werden, hat der RMK unverzüglich dafür zu sorgen, dass die RMIM über geeignete Schlüssel in ausreichender Zahl verfügt.	Soweit Änderungen an der Schließanlage der Liegenschaften vorgenommen werden, hat der RMK unverzüglich dafür zu sorgen, dass die RMIM über geeignete Schlüssel in ausreichender Zahl verfügt.	Anmerkungen GPA: Mit Blick darauf, dass der Nießbraucher das wirtschaftliche Eigentum an den Liegenschaften erlangt, stellt sich die Frage, ob Änderungen an der Schließanlage bzw. in diesem Zusammenhang entstehender Aufwand nicht Sache der RMIM sein müssten. Zumindest soll in diesem Zusammenhang Absatz 2 a.a.O. noch um eine Bestimmung zur Kostentragung ergänzt werden.	Bei einem Mietverhältnis findet eine Aufspaltung von Eigentum und Besitz statt. Alleiner Besitzer ist der Mieter (RMK). Damit übt der Mieter alleine auch das Hausrecht und das Schließrecht aus. Folglich ist in nahezu allen uns bekannten Mietverträgen der (gewerbliche) Mieter für die Schließanlage zuständig. Nur in Wohnraummietverhältnissen ist das anders. Freilich besteht hier die Sonderkonstellation, dass der wirtschaftliche Eigentümer auch Bewirtschafter ist und somit auch das Hausrecht/schließrecht ausübt.  Insofern ist das eine wirtschaftlich zu bewertende Frage, wer die Kosten der Schließanlagen übernimmt. In vergleichbaren rein privaten Konstellationen bleibt gleichwohl der Mieter (RMK) verantwortlich.



Textstelle	bisheriger Wortlaut	Neufassung	Grund für Änderung	Anmerkung Rödl & Partner
Ziffer 11 <b>Betreiberverantwortung</b> / Verkehrssicherungspflichten	Die im Zusammenhang mit den Objekten bestehenden allgemeinen Verkehrssicherungspflichten obliegen der RMIM. Insbesondere übernimmt diese es, die Gehwege und Zuwege vor und zu den Objekten von Schnee zu räumen und gegen Glatteis zu streuen. Öffentliche Vorschriften der jeweiligen Stadt oder Gemeinde sind hierbei zu beachten. Art und Umfang der Tätigkeiten zur Wahrung der Verkehrssicherungspflichten ergeben sich aus Anlage 3.	Die im Zusammenhang mit den <b>Vertrags</b> objekten bestehenden allgemeinen Pflichten, die sich aus der Wahrnehmung der Betreiberverantwortungen, <b>sowie der Verkehrssicherungspflichten</b> ergeben, obliegen der RMIM. Insbesondere übernimmt diese es, die Gehwege und Zuwege vor und zu den Vertragsobjekten von Schnee zu räumen und gegen Glatteis zu streuen. Öffentliche Vorschriften der jeweiligen Stadt oder Gemeinde sind hierbei zu beachten. Art und Umfang der Tätigkeiten zur Wahrung der Betreiberverantwortung ergeben sich aus Anlage 4.	Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 11 Abs. 2	Darüber hinaus übernimmt die RMIM die Verkehrssicherungspflichten, die aus der Erbringung von Serviceleistungen entstehen (z.B. Hausmeister bei schulischen Veranstaltungen oder beim Sporthalldienst).	Darüber hinaus übernimmt die RMIM die Pflichten in Zusammenhang mit der <b>Betreiberverantwortung</b> , die aus der Erbringung von Serviceleistungen entstehen (z.B. Hausmeister bei schulischen Veranstaltungen oder beim Sporthalldienst).	Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 11 Abs. 3	Die RMIM stellt hiermit den RMK frei von allen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht Pflichten der Betreiberverantwortung herrühren.	Die RMIM stellt hiermit den RMK frei von allen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung <b>der Betreiberverantwortung</b> herrühren.	Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 11 Abs. 4	Die Verkehrssicherungspflichten, die sich aus der Nutzung der Liegenschaften selbst ergeben, verbleiben beim RMK.	Die Pflichten <b>im Rahmen der Betreiberverantwortung oder die Verkehrssicherungspflichten</b> , die sich aus der Nutzung der Liegenschaften selbst ergeben ( <b>wie z.B. die Prüfung der beweglichen Elektrogeräte; Maschinen an den Beruflichen Schulzentren</b> ), verbleiben beim RMK.	Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 11 Abs. 5	Im Übrigen bleiben die im Nießbrauchvertrag getroffenen Regelungen zur Einschränkung der Verkehrssicherungspflicht zugunsten der RMIM hiervon unberührt.	<del>Im Übrigen bleiben die im Nießbrauchvertrag getroffenen Regelungen zur Einschränkung der Verkehrssicherungspflicht zugunsten der RMIM hiervon unberührt.</del>	Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 12 <b>Versicherungen</b> Ziffer13 Vertragskoordination	(1) Vertragsverantwortlich sind:  - auf Seiten der RMIM: der Geschäftsführer - auf Seiten des RMK: der Landrat  (2) Ausführungsverantwortlich sind:  - auf Seiten der RMIM: der Prokurist - auf Seiten des RMK: der Kreiskämmerer	RMIM verantwortlich für die Versicherungsthematik (1) Vertragsverantwortlich sind:  - auf Seiten der RMIM: <del>der Geschäftsführer</del> die Geschäftsführung - auf Seiten des RMK: der Landrat  (2) Ausführungsverantwortlich sind:  - auf Seiten der RMIM: <del>der Prokurist</del> Geschäftsbereichsleitung Gebäudemanagement - auf Seiten des RMK: <del>der Kreiskämmerer</del> Dezernent 1 Finanzen, Personal und Beteiligungen	Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 14 Miete und Serviceentgelt	Der RMK leistet an die RMIM für die Gebrauchsüberlassung der Liegenschaften nach Anlage 1 eine Jahresmiete von insgesamt zunächst 7.714.600,00 EUR .	Der RMK leistet an die RMIM für die Gebrauchsüberlassung der Liegenschaften nach Anlage 1 eine Jahresmiete. <b>Diese Miete beträgt zum 01.01.2008 zunächst 7.714.600,00 EUR . Die Anpassung der Jahresmiete für die Folgejahre ergibt sich aus Ziffer 15.</b>	Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 14 Abs. 3	Die Miete im Sinne von § 14 Abs. 1 ist wie folgt zur Zahlung fällig:  a) Im ersten Mietjahr zum 15.01. und 15.07.2008 jeweils die Hälfte des Jahresmietbetrages.  In den darauf folgenden Mietjahren jeweils monatlich zu einem Zwölftel des Jahresmietbetrages, jeweils zum 1. eines Monats, fällig.	Die Miete im Sinne von <b>Ziffer 14</b> Abs. 1 ist wie folgt zur Zahlung fällig:  <del>a) Im ersten Mietjahr zum 15.01. und 15.07.2008 jeweils die Hälfte des Jahresmietbetrages.</del>  <del>In den darauf folgenden Mietjahren jeweils zum 1. eines Monats zu einem Zwölftel des Jahresmietbetrages.</del>	Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 14 Abs. 4	Sofern sich auf Grund der Fortschreibung der Kalkulationsgrundlagen gemäß §17 für ein Jahr Änderungen in der Jahresmiete ergeben, werden diese zum nächsten 01.01. des Folgejahres berücksichtigt.	Sofern sich auf Grund der Fortschreibung der Kalkulationsgrundlagen gemäß <b>Ziffer 15</b> für ein Jahr Änderungen in der Jahresmiete ergeben, werden diese zum nächsten 01.01. des Folgejahres berücksichtigt.	Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 15 Kalkulationsgrundlage und Anpassungen Ziffer 15 Abs.1	a) jährlich ca. 1,2% des Wiederbeschaffungswertes der Nießbrauchs- und Serviceobjekte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Finanzierung des Bauunterhalts.	a) jährlich <del>ea-</del> 1,2% des Wiederbeschaffungswertes der Nießbrauchs- und Serviceobjekte <b>gemäß Anlage 1 und 2</b> zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Finanzierung des Bauunterhalts. <b>Gemeinschaftsunterkünfte, Asylbewerber- und Übergangwohnheime bleiben außer Ansatz, da hier eine Spitzabrechnung des Bauunterhalts erfolgt (Vertragsobjekte gemäß Anlage 3).</b>	Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut Anmerkung GPA: In § 15 Abs. 1 Buchstabe a MSV sollte eine exakte Wertangabe / Festlegung erfolgen. Auf den Zusatz "ca." sollte verzichtet werden (wie in §15 Abs. 2 Buchstabe e MSV)	Die Regelung in § 15 MSV ist im Hinblick auf § 92 GemO-BW wichtig, siehe oben. Wir nehmen an, dass unabhängig von der Bezeichnung als „ca.“ 1,2% bei der Berechnung 1,2% angesetzt werden, berechnungstechnisch ist das ja kaum anders möglich. Entscheidend ist die festgelegte Basis, die aber fix ist. Deshalb spricht u.E. nichts gegen eine Änderung wie vorgeschlagen.
Ziffer 15 Abs.1	c) Für die Jahre 2008 bis 2011 werden der Kalkulationsgrundlage für die Miete jährlich 60.000,00 EUR zugeschlagen. Dieser Betrag dient der Refinanzierung der von der RMIM vorgeleisteten externen Untersuchungskosten für die Untersuchung des Facility Managements der kreiseigenen Liegenschaften.	<del>c) Für die Jahre 2008 bis 2011 werden der Kalkulationsgrundlage für die Miete jährlich 60.000,00 EUR zugeschlagen. Dieser Betrag dient der Refinanzierung der von der RMIM vorgeleisteten externen Untersuchungskosten für die Untersuchung des Facility Managements der kreiseigenen Liegenschaften.</del>	bezieht sich auf die Jahre 2008-2011; Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	

Textstelle	bisheriger Wortlaut	Neufassung	Grund für Änderung	Anmerkung Rödl & Partner
Ziffer 15 Abs. 1	c) einen angemessenen Betrag zur Abgeltung der Personal- und Sachkosten der RMIM sowie ei-nen angemessenen Gewinnaufschlag. Die Vertrag-schließenden gehen dabei von ei-nem Betrag in Höhe von 349.375,- EUR p.a. aus. Darin enthalten sind 4,3 Ingenieurstel-len, die von den Vertragspartnern mit 65.000,00 EUR p.a. pro Voll-stelle bewertet werden, sowie ein Allgemeinkostenzuschlag in Hö-he von 25%. Der RMK kann anstatt einer Geldleistung als Miet-bestandteil eine äquivalente Leis-tung auch durch Bereitstellung von entsprechendem Personal (siehe Anlage 1 zum Personalge-stellungsvertrag) bewirken.	(c) einen angemessenen Betrag zur Abgeltung der Personal- und Sachkosten der RMIM sowie einen angemessenen Gewinnaufschlag. Die Vertragsschließenden gehen dabei von einem Betrag in Höhe von <b>186.875,-</b> EUR p.a. aus. Darin enthalten sind <b>2,3</b> Ingenieurstellen, die von den Vertragspartnern mit 65.000,00 EUR p.a. pro Vollstelle bewertet werden, sowie ein Allgemeinkostenzuschlag in Höhe von 25%. Der RMK kann anstatt einer Geldleistung als Mietbestand-teil eine äquivalente Leistung auch durch Bereitstellung von entsprechendem Personal (siehe Anlage 1 zum Personalgestellungsvertrag) bewirken.	Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten	Anmerkung Rödl & Partner
Ziffer 15 Abs. 2	a) in Abhängigkeit von der Ausübung des Wahlrechts bezüglich des in § 17 Abs. 4 genannten Mietbestandteils	<del>a) in Abhängigkeit von der Ausübung des Wahlrechts bezüglich des in § 17 Abs. 4 genannten Mietbestandteils</del>	Im Ursprungsvertrag bezog sich dieser Abs. auf § 16 Abs. 4 (Vorauszahlungen für Baumaßnahmen im Berich Sanierungsrückstau), wurde auf Grund der gelebten Praxis rausgenommen; Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 15 Abs. 2	b) Im Falle des § 17 Abs. 1 lit. a) wird der jeweilige Betrag an den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Baukostenindex für Bürogebäude angepasst. Aus-gangsbasis ist der Baukostenindex zum 31.12.2007. Eine Anpassung er-folgt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2010. Maßgebend ist der Durchschnittswert des Baukostenindex des vorletzten Jahres.	a) Im Falle ders <b>Ziffer 15 (1)(a)</b> wird der jeweilige Betrag an den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Baukostenindex für Bürogebäude angepasst. Aus-gangsbasis ist der Baukostenindex zum 31.12.2007. Eine Anpassung erfolgt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2010. Maßgebend ist der Durchschnittswert des Baukostenindex des vorletzten Jahres.	Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 15 Abs. 2	c) hinsichtlich des unter obigem Abs. 1 lit. c) genannten Mietbestandteils im selben Umfang wie sich ggf. das von der RMIM an den RMK zu leistende Entgelt verändert.	b) hinsichtlich des unter obigem Abs. 1 lit. b) genannten Mietbestandteils im selben Umfang wie sich ggf. das von der RMIM an den RMK zu leistende Entgelt verändert.	Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 15 Abs. 2	c) Hinsichtlich des oben genannten Abs. 1 lit. c) wird der Betrag entsprechend der tariflichen Veränderung nach TvÖD angepasst. Die Veränderung tritt mit der tariflichen Veränderung in Kraft. Im Jahr 2010 wird sich der diesbezügliche Mietanteil um 65.000,00 EUR und ab dem Jahr 2011 um weitere 65.000,00 EUR (ggf. zzgl. zwischenzeitlicher Tarifanpassungen) reduzieren. Diese Entlastungen sind auf Einsparungen im Bereich der Personalkosten für die Verwal-tung der vermieteten Liegenschaften zurückzuführen.	<del>c) Hinsichtlich des oben genannten Abs. 1 lit. c) wird der Betrag entsprechend der tariflichen Veränderung nach TvÖD angepasst. Die Veränderung tritt mit der tariflichen Veränderung in Kraft. Im Jahr 2010 wird sich der diesbezügliche Mietanteil um 65.000,00 EUR und ab dem Jahr 2011 um weitere 65.000,00 EUR (ggf. zzgl. zwischenzeitlicher Tarifanpassungen) reduzieren. Diese Entlastungen sind auf Einsparungen im Bereich der Personalkosten für die Verwal-tung der vermieteten Liegenschaften zurückzuführen.</del>	Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 15 Abs. 2		c) Bei einer Veränderung der Brutto-Grundfläche der Nießbrauchs- und Serviceobjekte erfolgt eine Anpassung des in Abs. 1 lit. a) genannten Basiswertes zum 01.01. des Folgejahres. Für Nießbrauchsobjekte gelten hierbei die nachfolgenden Ansätze je m <sup>2</sup> der sich verändernden Brutto-Grundfläche als fiktive Wie-derbeschaffungswerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwaltungsgebäude: 1.850 €/m<sup>2</sup></li> <li>• Berufliche Schulzentren: 1.500 €/m<sup>2</sup></li> <li>• Sonderschulzentren (inkl. Schullandheim): 1.400 €/m<sup>2</sup></li> </ul> Der Basiswert verändert sich hierbei bei Nießbrauchsobjekten um 1,2% des fiktiven Wiederbeschaffungswertes. Bei Serviceobjekten ist in vorgenannter Berechnung ein Drittel des fiktiven Wiederbeschaffungswertes anzusetzen. Gemeinschaftsunterkünfte, Asylbewerber- und Übergangwohnheime bleiben außer Ansatz, da hier eine Spitzabrechnung des Bauunterhalts erfolgt. Sofern die Brutto-Grundfläche eines Objektes nicht bekannt ist erfolgt der Ansatz der Netto-Grundfläche dividiert durch 88%. Der neue Basiswert wird entsprechend Abs. 2 lit. b) angepasst.	neuer Absatz zur Klarstellung / gelebte Praxis	
Ziffer 15 Abs. 3	Die RMIM verpflichtet sich, den Mietbestandteil gemäß Abs. 1 lit. a) ausschließlich für Zwecke des Bauunterhaltes der Nießbrauch- und Serviceobjekte zu verwenden. Als ge-eignete Mittelverwendung in diesem Sinn gilt auch der Ersatz von zur Bewirtschaftung der Mietsache erforderlichen Inventargegenständen oder die erstmalige Beschaffung von zur Bewirtschaftung der Mietsache erforderlichen Inventargegenständen, die erstmalige Datenaufnahme der Liegenschaften zur Überführung in das CAFM-System der RMIM, die Gefährdungsbeurteilung i.S. der Betriebssicherheitsverordnung bzw. zur Festlegung der Pflichten aus der Betreiberverantwortung sowie notwendige Fachgutachten.	Die RMIM verpflichtet sich, den Mietbestandteil gemäß Abs. 1 lit. a) ausschließlich für Zwecke des Bauunterhaltes der Nießbrauch- und Serviceobjekte zu verwenden. Als ge-eignete Mittelverwendung in diesem Sinn gilt auch der Ersatz von zur Bewirtschaftung der Mietsache erforderlichen Inventargegenständen oder die erstmalige Beschaffung von zur Bewirtschaftung der Mietsache erforderlichen Inventargegenständen, die erstmalige Datenaufnahme der Liegenschaften zur Überführung in das CAFM-System der RMIM, die Gefährdungsbeurteilung i.S. der Betriebssicherheitsverordnung bzw. zur Festlegung der Pflichten aus der Betreiberverantwortung sowie notwendige Fachgutachten. <b>Über die Mittelverwendung wird im jährlich erscheinenden Immobilien- und Energiebericht Auskunft erteilt. Auf Antrag weist die RMIM dem RMK die sachgemäße Mittelverwendung einzelner Maßnahmen nach.</b>	Anmerkung GPA über die sachgemäße Mittelverwendung des Mietbestandteils gemäß §15 Abs. 1 Buchstabe a MSV sollte auch ein Nachweis im Rahmen eines jährlichen Immobilienberichtes vereinbart werden (vgl. §17 Abs. 5 MSV) Im übrigen sollte die Angabe der Jaheszahlen z.B. insbesondere in Absatz 1 ("01.01.2008"), Absatz 2 Buchstabe b ("01.01.2010") oder Absatz 6 (01.01.2016") dahingehend überprüft werden, ob sie nach der Vertragsanpassung noch von der sachlichen Auswirkung her zutreffen.	Dass im Rahmen der vereinbarten Rechenschaftslegung auch über die Mittelverwendung nach § 15 Abs. 1 MSV zu berichten ist, dürfte klar sein, weil diese Berichterstattung auch einen „Immobilienbericht“ enthält. Das sollte nach unserem Verständnis die Mittelverwendung nachvollziehbar aufgestellt sein und ist im Übrigen in § 17 Abs. 5 MSV bestätigt. Insofern wäre die Ergänzung hier lediglich deklaratorisch, schadet aber nicht.  c) Der Ansatz der Jaheszahlen (2008, 2016) ist eine wirtschaftliche Fragestellung, sollten Anpassungen erforderlich sein, sind diese zweckmäßig.

Textstelle	bisheriger Wortlaut	Neufassung	Grund für Änderung	Anmerkung Rödl & Partner
Ziffer 15 Abs. 5	Die RMIM ist zur Durchführung von Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen verpflichtet, sofern der RMK dies von ihr verlangt. Die Vergütung erfolgt in diesen Fällen nach § 8 Abs. 3).	Die RMIM ist zur Durchführung von Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen verpflichtet, sofern der RMK dies von ihr verlangt. Die Vergütung erfolgt in diesen Fällen nach Ziffer 8 (3), wobei die Regelungen der HOAI samt herrschender Rechtsprechung zum Umbaukostenzuschlag zu beachten sind.	Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 15 Abs. 6		Für die Aufgabenerfüllung im Bereich der Flüchtlingsunterbringung werden der RMIM ab dem 01.01.2016 die Mittel für 4 zusätzliche Stellen zur Verfügung gestellt. Diese Stellen sind für die Akquise, die baurechtliche und technische Beurteilung von Bauvorhaben im Bereich Flüchtlingsunterbringung, die kaufmännische Bearbeitung (Mietvertragsmanagement, Betriebskostenabrechnungen, usw.) sowie für die Instandhaltungsthemen vorgesehen. Zwei der Stellen sind auf zwei Jahre, die anderen zwei Stellen auf vier Jahre befristet. Nach einem Jahr erfolgt die Überprüfung einer der Stellen auf Notwendigkeit.	neuer Absatz auf Grund der Thematik Flüchtlingsunterbringung	
Ziffer 16 Umsatzsteuer Ziffer 16 Abs.1	Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Vermietung als solche das umsatzsteuerfreie Hauptgeschäft darstellt und damit auch die mietytischen bzw. verkehrsüblichen Nebenleistungen umsatzsteuerfrei sind. Für die darüber hinaus gehenden Serviceleistungen wird von einer Umsatzsteuerpflicht ausgegangen. Die auf diese Leistungen entfallende Umsatzsteuer ist deshalb zusätzlich durch den RMK an die RMIM zu entrichten.		Neunummerierung	
Ziffer 16 Abs.2		Die RMIM beabsichtigt jedoch für die Grundstücke, die Grundstücksteile bzw. Gebäude-teile, die beim RMK steuerrechtlich einem BGA zugeordnet sind, den Verzicht auf die Steuerfreiheit nach § 9 UStG auszusprechen. Über den Umfang des Verzichts auf die Steuerfreiheit nach §9 UStG wird jährlich zwischen beiden Vertragspartnern eine einvernehmliche Abstimmung herbeigeführt. Die auf diese Leistungen entfallende Umsatzsteuer ist deshalb zusätzlich durch den RMK an die RMIM zu entrichten.		
Ziffer 16 Abs.3	Die umsatzsteuerbaren Serviceleistungen sind nur insofern steuerpflichtig, als sie von der RMIM mit eigenem Personal oder von Dritten im Auftrag der RMIM erbracht werden. Leistungen, die durch das der RMIM beigestellte Personal des RMK (siehe Personalgestellungsvertrag vom 19.12.2007) erbracht werden, sind nicht steuerbar. Der RMK und die RMIM verpflichten sich deshalb, den Personaleinsatz so zu planen, dass die umsatz-steuerpflichtigen Serviceleistungen möglichst durch beigestelltes kreiseigenes Personal erbracht werden.			
Ziffer 17 Sanierungsrückstau Ziffer 17 Abs.3	Die RMIM verpflichtet sich, diese baulichen Defizite (Sanierungsrückstau) zügig zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen und sich dabei in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht mit dem RMK abzustimmen. Es wird seitens des RMK angestrebt, zum Abbau des Sanierungsrückstaus jährlich mindestens 3 Mio. € zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft jährlich der Kreistag mit der Beschlussfassung über den Haushaltsplan/die Haushaltssatzung des Folgejahres.	Die RMIM verpflichtet sich, diese baulichen Defizite (Sanierungsrückstau) zügig zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen und sich dabei in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht mit dem RMK abzustimmen. Es wird seitens des RMK angestrebt, zum Abbau des Sanierungsrückstaus jährlich mindestens 3 Mio. € unabhängig von der Miete zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft jährlich der Kreistag mit der Beschlussfassung über den Haushaltsplan/die Haushaltssatzung des Folgejahres.	Anmerkung GPA: Zur Klarstellung wäre es ggfs. vorteilhaft in §17 Abs. 3 Satz 2 MSV hinter den Worten "mindetens 3 Mio.€" die Worte "unabhängig von der Miete zusätzlich" einzufügen.	
alt § 16 Abs. 4	Für die konkreten Maßnahmen der Behebung des Sanierungsrückstaus leistet der RMK nach vorheriger Vereinbarung mit der RMIM Abschläge in Form von Vorauszahlungen bzw. Schlusszahlungen auf die nachgewiesenen Kosten er Einzelmaßnahmen Die Miethöhe nach § 14 Abs. 1 bleibt für diesen Fall insoweit unverändert. Sollte der RMK eine Finanzierung derartiger Maßnahmen durch die RMIM wünschen, werden die Vertragsparteien auf Grundlage der Kosten bei entsprechender Anwendung der Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung eine Vereinbarung zur Anpassung der Miete treffen. Sollte der RMK sich für diese Variante entscheiden, stellt er der RMIM entsprechende Bürgschaften zur Erlangung der erforderlichen Fremdfinanzierungsmittel zur Verfügung.	<del>Für die konkreten Maßnahmen der Behebung des Sanierungsrückstaus leistet der RMK nach vorheriger Vereinbarung mit der RMIM Abschläge in Form von Vorauszahlungen bzw. Schlusszahlungen auf die nachgewiesenen Kosten er Einzelmaßnahmen Die Miethöhe nach § 14 Abs. 1 bleibt für diesen Fall insoweit unverändert. Sollte der RMK eine Finanzierung derartiger Maßnahmen durch die RMIM wünschen, werden die Vertragsparteien auf Grundlage der Kosten bei entsprechender Anwendung der Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung eine Vereinbarung zur Anpassung der Miete treffen. Sollte der RMK sich für diese Variante entscheiden, stellt er der RMIM entsprechende Bürgschaften zur Erlangung der erforderlichen Fremdfinanzierungsmittel zur Verfügung.</del>	gelebte Praxis	
alt § 16 Abs. 5	Die Mittelverwendung wird jährlich durch die RMIM im Rahmen eines Immobilien- und Energieberichts maßnahmenbezogen nachgewiesen.	<del>Die Mittelverwendung wird jährlich durch die RMIM im Rahmen eines Immobilien- und Energieberichts maßnahmenbezogen nachgewiesen.</del>	jetzt in Ziffer 15, Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	

Textstelle	bisheriger Wortlaut	Neufassung	Grund für Änderung	Anmerkung Rödl & Partner
alt § 16 Abs. 6	Über die Prioritäten der Abarbeitung des Sanierungsrückstausder Baumaßnahmen entscheidet der Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss nach Vorberatung durch die Baukommission auf Vorschlag der RMIM. Die RMIM erläutert ihren Vorschlag in den entsprechenden Gremien.	<del>Über die Prioritäten der Abarbeitung des Sanierungsrückstausder Baumaßnahmen entscheidet der Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss nach Vorberatung durch die Baukommission auf Vorschlag der RMIM. Die RMIM erläutert ihren Vorschlag in den entsprechenden Gremien.</del>	gelebte Praxis	
alt § 16 Abs 7 neu Ziffer 17 Abs. 4	Im Falle des Abs. 4 kann der RMK der RMIM einen Betrag von bis zu 100.000,00 EUR p.a. zur eigenverantwortlichen Durchführung von kleineren Maßnahmen zum Abbau des Sanierungsrückstaus überlassen.		Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
§ 17 Abs 2	d) Hinsichtlich des oben genannten Abs. 1 lit. c) wird der Betrag entsprechend der tariflichen Veränderung nach TvÖD angepasst. Die Veränderung tritt mit der tariflichen Veränderung in Kraft. Im Jahr 2010 wird sich der diesbezügliche Mietanteil um 65.000,00 EUR und ab dem Jahr 2011 um weitere 65.000,00 EUR (ggf. zzgl. zwischenzeitlicher Tarifanpassungen) reduzieren. Diese Entlastungen sind auf Einsparungen im Bereich der Personalkosten für die Verwaltung der vermieteten Liegenschaften zurückzuführen.		Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 18 Baumaßnahmen außerhalb Instandhaltung Ziffer 18 Abs. 1	Für die konkreten Maßnahmen der Behebung des Sanierungsrückstaus leistet der RMK nach vorheriger Vereinbarung mit der RMIM Abschläge in Form von Vorauszahlungen bzw. Schlusszahlungen auf die nachgewiesenen Kosten er Einzelmaßnahmen Die Miethöhe nach § 14 Abs. 1 bleibt für diesen Fall insoweit unverändert. Sollte der RMK eine Finanzierung derartiger Maßnahmen durch die RMIM wünschen, werden die Vertragsparteien auf Grundlage der Kosten bei entsprechender Anwendung der Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung eine Vereinbarung zur Anpassung der Miete treffen. Sollte der RMK sich für diese Variante entscheiden, stellt er der RMIM entsprechende Bürgschaften zur Erlangung der erforderlichen Fremdfinanzierungsmittel zur Verfügung.	<del>Für sämtliche Baumaßnahmen leistet der RMK Kostenerstattungen und die abschließenden Schlusszahlungen auf die nachgewiesenen Kosten. Hierbei übernimmt die RMIM die fachtechnische / sachliche Richtigstellung der Belege entsprechend der geltenden DA Anordnungswesen des RMK für den RMK. Die Miethöhe nach § 14 Abs. 1 Ziffer 14 (1) bleibt für diesen Fall insoweit unverändert. Sollte der RMK eine Finanzierung derartiger Maßnahmen durch die RMIM wünschen, werden die Vertragsparteien auf Grundlage der Kosten bei entsprechender Anwendung der Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung eine Vereinbarung zur Anpassung der Miete treffen. Sollte der RMK sich für diese Variante entscheiden, stellt er der RMIM entsprechende Bürgschaften zur Erlangung der erforderlichen Fremdfinanzierungsmittel zur Verfügung.</del>	Neunummerierung Klarstellung, dass es dabei um alle Baumaßnahmen außerhalb der Instandhaltung geht	
Ziffer 18 Abs. 2		Die Mittelverwendung wird jährlich durch die RMIM im Rahmen eines Immobilien- und Energieberichts maßnahmenbezogen nachgewiesen.		
Ziffer 18 Abs. 3	Über die Prioritäten der Abarbeitung des Sanierungsrückstausder Baumaßnahmen entscheidet der Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss nach Vorberatung durch die Baukommission auf Vorschlag der RMIM. Die RMIM erläutert ihren Vorschlag in den entsprechenden Gremien.	<del>Über die Prioritäten der Abarbeitung des Sanierungsrückstaus der Baumaßnahmen entscheidet der Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss nach Vorberatung durch die Baukommission auf Vorschlag der RMIM. Die RMIM erläutert ihren Vorschlag in den entsprechenden Gremien.</del>	gelebte Praxis	
Ziffer 19 Betriebs- und Nebenkosten Ziffer 19 Abs. 1	Neben der Miete hat der RMK die entstehenden Betriebs- und Nebenkosten (einschließlich der anfallenden Umsatzsteuer) für die angemieteten Liegenschaften der Anlage 1 zu tragen. Der RMK ist im Verhältnis zur RMIM der alleinige mietvertragliche Nutzer dieser Liegenschaften und trägt deshalb die nachstehend aufgeführten Betriebskosten vollständig. Sofern der RMK im Rahmen seines vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietsache weitere Nutzungsverhältnisse begründet und ggf. mit diesen Nutzern gesonderte Betriebskostenabrechnungen vornehmen möchte, hat er evtl. Verbrauchserfassungseinrichtungen o.ä. auf seine Kosten zu beschaffen.	Neben der Miete hat der RMK die entstehenden Betriebs- und Nebenkosten (einschließlich der anfallenden Umsatzsteuer) für die <del>Vertragsobjekte der Anlage 1 bis 3</del> zu tragen. Der RMK ist im Verhältnis zur RMIM der alleinige mietvertragliche Nutzer dieser Liegenschaften und trägt deshalb die nachstehend aufgeführten Betriebskosten vollständig. Sofern der RMK im Rahmen seines vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietsache weitere Nutzungsverhältnisse begründet und ggf. mit diesen Nutzern gesonderte Betriebskostenabrechnungen vornehmen möchte, hat er evtl. Verbrauchserfassungseinrichtungen o.ä. auf seine Kosten zu beschaffen.	Neunummerierung Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 19 Abs 10	Werden die Hausmeisterdienstleistungen bzw. die Reinigungsarbeiten durch Personal der RMIM oder der Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbh erbracht, sind entsprechend dem Umfang der Tätigkeiten für die Bewirtschaftung der Liegenschaften nach Anlage 1 und 2, die bei der RMIM oder der Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH angefallenen Personalkosten und Kosten für Sozialleistungen zzgl. eines Zuschlages von 15 % für die Gemeinkosten bei der Betriebskostenabrechnung in Ansatz zu bringen.	Werden die <b>Leistungen im Bereich der Betriebskosten</b> (insbesondere Hausmeisterdienstleistungen bzw. die Reinigungsarbeiten) durch Personal der RMIM oder der Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbh erbracht, <b>welches nicht vom RMK gestellt ist</b> , sind entsprechend dem Umfang der Tätigkeiten für die Bewirtschaftung der Liegenschaften nach Anlage <b>1 bis 3</b> , die bei der RMIM oder der Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH angefallenen Personalkosten und Kosten für Sozialleistungen zzgl. eines Zuschlages von 15 % für die Gemeinkosten bei der Betriebskostenabrechnung in Ansatz zu bringen. <b>Hat der RMK das Personal gestellt, erfolgt nur der Ansatz von 15 % für die Gemeinkosten, um den entsprechenden Koordinationsaufwand abzudecken.</b>	Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	



Textstelle	bisheriger Wortlaut	Neufassung	Grund für Änderung	Anmerkung Rödl & Partner
Ziffer 19 Abs. 11	Zu Zwecken der Berechnung der Betriebskosten werden bei den in Anlage 2 des Personalgestellungsvertrages genannten Mitarbeiter/innen die für die Bewirtschaftung der jeweiligen Liegenschaften angefallenen Zeiteile zu Grunde gelegt. In Ansatz kommen dabei die <b>Personalkosten inkl. Sozialleistungen</b> sowie der vereinbarte Gemeinkostenzuschlag .	Zu Zwecken der Berechnung der Betriebskosten werden bei den in Anlage 2 des Personalgestellungsvertrages genannten Mitarbeiter/innen die für die Bewirtschaftung der jeweiligen Liegenschaften angefallenen Zeiteile zu Grunde gelegt. In Ansatz kommen dabei <del>die Personalkosten inkl. Sozialleistungen sowie nur der vereinbarte Gemeinkostenzuschlag</del> .	Anmerkung Kreisprüfung: "Sonst würden diese Kosten vom RMK doppelt bezahlt. Hierauf haben wir bereits mehrfach hingewiesen, z.B. Schlussbericht 2011"	
Ziffer 20 Qualitätsmanagement	Die RMIM unterhält ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Leistungserbringung (Qualitätsmanagementsystem) und verpflichtet sich, dieses anzuwenden. Die Grundzüge des Systems sind in Anlage 6 dargestellt.	Die RMIM unterhält ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Leistungserbringung (Qualitätsmanagementsystem) und verpflichtet sich, dieses anzuwenden. Die Grundzüge des Systems sind in Anlage 7 dargestellt.	Neunummerierung	
Ziffer 21 Sonderregelung für Schulen Ziffer 20 Abs. 5	Falls Schulen im Rahmen ihres pädagogischen Auftrags einzelne in diesem Vertrag vereinbarte Leistungen selbst erbringen möchten und die RMIM dem zustimmt, schließt die RMIM mit der Schule eine entsprechende Vereinbarung. Darin ist auch zu regeln, welchen Anteil der Kosten, die bei einer Erbringung dieser Leistungen durch einen Dritten anfallen würden, die Kreiskasse für die jeweilige Schule stattdessen von der RMIM erhält. Die RMIM darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.	Falls Schulen im Rahmen ihres pädagogischen Auftrags einzelne in diesem Vertrag vereinbarte Leistungen selbst erbringen möchten und die RMIM dem zustimmt, schließt die RMIM <b>nach Rücksprache mit dem RMK</b> mit der Schule eine entsprechende <b>schriftliche</b> Vereinbarung. Darin ist auch zu regeln, welchen Anteil der Kosten, die bei einer Erbringung dieser Leistungen durch einen Dritten anfallen würden, die Kreiskasse für die jeweilige Schule stattdessen von der RMIM erhält. Die RMIM darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.	Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 22 Laufzeit und Vertragsverlängerung Ziffer 22 Abs. 1	Dieser Vertrag tritt am 01.01.2008 in Kraft.	Dieser Vertrag <b>trat</b> zunächst am 01.01.2008 <b>mit einer Grundlaufzeit von 20 Jahren</b> in Kraft. <b>Die Neufassung gilt ab Unterschriftsdatum berührt die Dauer des Grundvertrages nicht.</b>	Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 22 Abs. 2	Das Vertragsverhältnis wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen.	<b>Das Vertragsverhältnis behält die ursprüngliche Laufzeit von 20 Jahren bei (bis 31.12.2027)</b>	Anpassung aufgrund Neufassung im Wortlaut	
Ziffer 22 Abs. 5	Für den Fall, dass bestehende Mietverträge für die in Anlage 2 aufgeführten Objekte enden oder falls der RMK die Nutzung bestimmter Objekte vor Ablauf der Vertragslaufzeit aufgibt, endet die Verpflichtung der RMIM zur Erbringung von Gebäudeserviceleistungen für diese Objekte automatisch, frühestens jedoch mit Kenntnis der RMIM von der geänderten Ausgangslage.	Für den Fall, dass bestehende Mietverträge für die in Anlage 2 <b>und 3</b> aufgeführten <b>Vertragsobjekte</b> enden oder falls der RMK die Nutzung bestimmter <b>Vertragsobjekte</b> vor Ablauf der Vertragslaufzeit aufgibt, endet die Verpflichtung der RMIM zur Erbringung von Gebäudeserviceleistungen für diese Objekte automatisch, frühestens jedoch mit Kenntnis der RMIM von der geänderten Ausgangslage.	Ergänzung Objekte zur Flüchtlingsunterbringung	
Ziffer 22 Abs. 6	Die entsprechenden Anlagen zu diesem Vertrag werden für die in Abs. 4 und 5 genannten Fälle zeitnah von der RMIM angepasst.	Die entsprechenden Anlagen zu diesem Vertrag werden für die in Abs. 4 und 5 genannten Fälle zeitnah von der RMIM <b>in Abstimmung mit dem RMK</b> angepasst.		
Ziffer 23 Kündigung Ziffer 23 Abs. 1	Andere als in diesem Vertrag und seinen Anlagen getroffene Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis bezieht sich auch auf die Schriftformklausel selbst.	<del>Andere als in diesem Vertrag und seinen Anlagen getroffene Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen nicht.</del> Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis bezieht sich auch auf die Schriftformklausel selbst. E-Mails genügen <b>derzeit noch</b> nicht der Schriftform im Sinne dieses Vertrages.	Neunummerierung	
Ziffer 23 Abs. 5	Die mit der Durchführung dieses Vertrages befassten Mitarbeiter/innen der Parteien sind schriftlich auf den vertraulichen Umgang mit Informationen und Daten der Vertragspartner zu verpflichten.	Die mit der Durchführung dieses Vertrages befassten Mitarbeiter/innen der Parteien sind <b>– soweit sie nicht Amtsträger sind</b> - schriftlich auf den vertraulichen Umgang mit Informationen und Daten der Vertragspartner <b>und auf das Verpflichtungsgesetz</b> zu verpflichten.		
Anlage 1 Nießbrauchsobjekte Anlage 2 Serviceobjekte Anlage 3 Objekte zur Flüchtlingsunterbringung Anlage 4 Leistungsverzeichnis		<b>Anlage 3 Objekte zur Flüchtlingsunterbringung</b> Ergänzung der Themen: Parkraumbewirtschaftung, Versicherungen bei den Objekten zur Flüchtlingsunterbringung, Löschen der konkreten Mitarbeiternamen	Anpassung an vorhandene Gegebenheiten Anpassung an vorhandene Gegebenheiten Neunummerierung	
Anlage 5 nutzungsbezogene Leistungen Anlage 6 Service- und Leistungsverträge Anlage 7 Qualitätsmanagement Anlage 8 Handlungsrichtlinien Anlage 9 Umweltschutz Anlage 10 Zusammenarbeit zwischen LRA und RMIM		<del>Anlage 6 Service- und Leistungsverträge</del>  <b>Anlage 9 Umweltschutz</b> <b>Anlage 10 Zusammenarbeit zwischen LRA und RMIM</b>	Neunummerierung ersatzlos gestrichen Neunummerierung Neunummerierung neue Anlage neue Anlage	